

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Für die unter den besonderen derzeitigen Bedingungen der Pandemie mit der Unterrichtung aus Drs. 22/50 vorgeschlagene und beschlossene Sonderregelung für Telefon- und Videokonferenzen bietet sich eine Weiterentwicklung im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit bürgerschaftlicher Ausschusssitzungen an.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

§ 57a Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, Seite 518), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, Seite 1257) wird wie folgt geändert:

1. Hinter das Wort „sind“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
2. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Satz 4 kann der Öffentlichkeit Zugang über elektronische Übermittlungswege gewährt werden.“

Begründung

Bei Telefon- und Videokonferenzen kann keine öffentliche Teilnahme an Ausschusssitzungen im Sinne einer Saalöffentlichkeit erfolgen. Um auch in diesen von der pandemiebedingten Sonderregelung des § 57a erfassten Fällen eine breitere Transparenz und direkte Nachvollziehbarkeit parlamentarischer Beratungen gewährleisten zu können, wird die Möglichkeit vorgesehen, einen Zugang für die Öffentlichkeit insbesondere mittels eines Livestreams zu schaffen.

Carola Veit
Präsidentin